

# **Satzung**

des  
Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz  
vom 23. April 1958  
in der Fassung vom 30. November 1999  
zuletzt geändert am 17. Dezember 2019

## **§ 1**

### **Name, Aufbau, Rechtsnatur**

(1) Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Rheinland-Pfalz und ihre Träger (Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände) sind zu einem Verband mit dem Namen

„Sparkassenverband Rheinland-Pfalz“

vereinigt.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 25 Abs. 1 Sparkassengesetz vom 1. April 1982, GVBl. S. 113, zuletzt geändert durch das Zehnte Landesgesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 17. Juni 2008).

Er ist berechtigt, ein Siegel zu führen.

(3) Der Verband kann Vereinigungen von deutschen Sparkassen- und Giroverbänden und Girozentralen beitreten.

## **§ 2**

### **Sitz, Verbandsgebiet**

(1) Der Verband hat seinen Sitz in Mainz.

(2) Das Verbandsgebiet umfasst das Land Rheinland-Pfalz.

## **§ 3**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Verbandes sind kraft Gesetzes die öffentlich-rechtlichen Sparkassen, die in Rheinland-Pfalz ihren Sitz haben, und deren Träger.

(2) Bei einer Erweiterung des Verbandsgebietes werden die öffentlich-rechtlichen Sparkassen, die in dem neuen Gebiet ihren Sitz haben, und deren Träger Mitglieder des Verbandes.

(3) Im Falle der Übernahme der Trägerschaft einer Sparkasse nach § 25 a SpkG erwirbt der Verband keine Mitgliedschaft am Verband.

(4) Falls ein Träger die Hälfte oder mehr seiner Trägerschaft an der Sparkasse gemäß § 25 a SpkG auf den Verband überträgt, ruht die Mitgliedschaft des Trägers (Altträger). Dies gilt in gleicher Weise für die Übertragung der Trägerschaft auf einen Zweckverband.

## **§ 4**

### **Ausscheiden von Mitgliedern**

(1) Eine Sparkasse und ihr Träger scheidet bei Auflösung der Sparkasse aus dem Verband aus. Für den Träger gilt dies nur insoweit, als dieser nicht als Träger anderer Sparkassen Mitglied des Verbandes bleibt.

(2) Wenn ein Teil des Verbandsgebietes abgetrennt wird, scheiden gleichzeitig die Sparkassen, die dort ihren Sitz haben, und deren Träger aus dem Verband aus.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder wirken durch ihre Vertreter in den Organen des Verbandes nach Maßgabe dieser Satzung mit und sind zur Benutzung der Verbandseinrichtungen berechtigt.

(2) Die Mitgliedssparkassen sind nach Maßgabe dieser Satzung zu Leistungen an den Verband, insbesondere zur Ausstattung des Verbandes mit einem Stammkapital sowie zur Haftung gegenüber dem Verband und zur Deckung der Aufwendungen des Verbandes verpflichtet.

## **§ 6**

### **Stammkapital, Einzelanteile**

(1) Der Verband wird von seinen Mitgliedssparkassen mit einem Stammkapital ausgestattet, dessen Höhe die Verbandsversammlung bestimmt.

(2) Die Mitgliedssparkassen sind am Stammkapital mit Einzelanteilen beteiligt. Die Einzelanteile werden vom Verwaltungsrat entsprechend den bei den einzelnen Sparkassen an einem vom Verwaltungsrat bestimmten Stichtag vorhandenen Verbindlichkeiten ohne zweckgebundene Weiterleitungsmittel (Bemessungsgrundlage) festgesetzt.

(3) Wird das Stammkapital erhöht, so hat der Verwaltungsrat die Einzelanteile nach Abs. 2 Satz 2 neu festzusetzen. Die Mitgliedssparkassen haben den Betrag, um den ihr Einzelanteil erhöht wird, zu einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt einzuzahlen.

(4) Wird das Stammkapital herabgesetzt, so sind die Einzelanteile nach Abs. 2 Satz 2 herabzusetzen; den Mitgliedssparkassen ist der Betrag, um den ihre Einzelanteile vermindert werden, zu einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt auszuzahlen. Soweit entstandene Verluste eine solche Auszahlung unmöglich machen, müssen die Mitgliedssparkassen den eingebüßten Betrag ohne Anrechnung auf den in § 7 Abs. 2 festgelegten Höchstsatz ihrer Haftung tragen. Bei einer Wiedererhöhung des Stammkapitals kann die Verbandsversammlung eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(5) Der Verwaltungsrat kann die Einzelanteile entsprechend den Veränderungen der Bemessungsgrundlage, abgesehen von den Fällen der Absätze 6 und 7, jeweils nach fünf Jahren neu festsetzen. Er hat alsdann von den Sparkassen nur den Betrag einzufordern oder ihnen nur den Betrag auszahlen zu lassen, um den ihre Einzelanteile herauf- oder herabgesetzt werden. Die Einzelanteile sind nach Abs. 6 Satz 1 zu berechnen. Sie gelten vom nächsten Kalenderjahr an.

(6) Für neu hinzutretende Sparkassen setzt der Verwaltungsrat den Einzelanteil so fest, wie es nach dem gemäß Abs. 2 bestimmten Stichtag dem Anteil der Sparkasse an der Summe der Bemessungsgrundlage aller Mitgliedssparkassen entspricht. Für eine neu errichtete Sparkasse kann hierbei das Vorhandensein einer Bemessungsgrundlage von 250.000 Euro unterstellt werden, sofern sich nicht aus der Eröffnungsbilanz eine höhere Bemessungsgrundlage ergibt. Um den Betrag des neuen Einzelanteils erhöht sich das Stammkapital, falls nicht zwecks Beibehaltung des bisherigen Stammkapitals der Verwaltungsrat die Einzelanteile aller Mitgliedssparkassen neu festsetzt.

(7) Scheidet eine Sparkasse aus dem Verband aus, so ermäßigt sich das Stammkapital um den Betrag ihres Einzelanteils, falls nicht der Verwaltungsrat zwecks Beibehaltung des bisherigen Stammkapitals die Einzelanteile aller Mitgliedssparkassen neu festsetzt. Die ausscheidende Sparkasse kann ihren Einzelanteil frühestens zum Schluss des fünftnächsten Jahres zurückverlangen. Die Zurückzahlung kann jederzeit erfolgen. Der Verband hat den bisherigen Einzelanteil vom Beginn des Jahres an, in welchem die Sparkasse ausscheidet, mit dem Satz zu verzinsen, den die verbleibenden Mitglieder nach § 27 Abs. 1 als Verzinsung ihrer Einzelanteile erhalten, in keinem Falle jedoch mit mehr als vier vom Hundert.

(8) Wenn eine Mitgliedssparkasse eine andere übernimmt, erhöht sich deren Einzelanteil um den Einzelanteil der übernommenen Sparkasse.

## **§ 7**

### **Haftung**

(1) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet den Gläubigern allein der Verband.

(2) Der Verband kann einen nach Heranziehung der Sicherheitsrücklage (§ 27 Abs. 2) verbleibenden Fehlbetrag von den Mitgliedssparkassen nach dem Verhältnis ihrer Einzelanteile einfordern. Für uneinbringliche Beträge haften die übrigen Mitgliedssparkassen in der gleichen Weise. Ob ein Betrag als uneinbringlich anzusehen ist, wird durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht wird in der Form zusammengesetzt, dass jede Partei einen Schiedsrichter bestellt, und der dritte Schiedsrichter, zugleich Vorsitzender, von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO.

(3) Ausgeschiedene Mitgliedssparkassen können zur Deckung eines Fehlbetrages nach Abs. 2, der im laufenden Jahre oder innerhalb der fünf folgenden Jahre entsteht, insoweit mit herangezogen werden, als die Ursache für diesen Fehlbetrag in der Zeit vor ihrem Ausscheiden oder im Jahre ihres Ausscheidens liegt; ob und inwieweit dies der Fall ist, wird auf Antrag eines Beteiligten durch ein nach Abs. 2 Satz 5 zusammengesetztes Schiedsgericht entschieden. Die ausgeschiedenen Mitgliedssparkassen haften nur in dem Verhältnis ihres früheren Einzelanteils zu dem im Jahre ihres Ausscheidens zuletzt vorhandenen Stammkapital.

## **§ 8**

### **Aufgaben**

(1) Der Verband hat als Dienstleister der rheinland-pfälzischen Sparkassen auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit die gemeinsamen Angelegenheiten seiner Mitgliedssparkassen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wahrzunehmen und zu fördern. Vornehmlich gehört zu seinen Aufgaben die Intensivierung der Zusammenarbeit innerhalb der Sparkassenorganisation mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken. Es obliegen ihm insbesondere:

1. die Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten der Mitgliedssparkassen;
2. die Förderung der Vermögensbildung breiter Bevölkerungsschichten und der Wirtschaftserziehung der Jugend sowie die Förderung und Vertretung der Interessen der Sparer;
3. die Wahrnehmung allgemeiner wirtschaftlicher Belange im Sparkassenwesen und Vertretung

der gemeinsamen Interessen der Mitgliedssparkassen;

4. die Förderung der Mitgliedssparkassen und der anderen zur Sparkassen-Finanzgruppe gehörenden Unternehmen bei der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags und der Erreichung ihrer Unternehmensziele sowie die Förderung des öffentlichen Bausparwesens, des Investmentgeschäftes, des öffentlichen Versicherungswesens und junger und mittelständischer Unternehmen;
5. die Förderung der Partnerschaft zwischen Sparkassen und Kommunen;
6. die Unterrichtung und Beratung der Verbandsmitglieder in allen Sparkassenangelegenheiten und die Begleitung der Entwicklung der Mitgliedssparkassen;
7. die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter/-innen der Mitgliedssparkassen und deren Gemeinschaftseinrichtungen;
8. die Prüfung der Mitgliedssparkassen;
9. die Unterstützung und Beratung der Sparkassenaufsichtsbehörde, insbesondere durch Erstattung von Gutachten;
10. die Erfüllung der Aufgaben als Träger der Beteiligungen an den Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe;
11. die Förderung der Beziehungen zu den kommunalen Verbänden sowie anderen öffentlichen Stellen und wirtschaftlichen Organisationen;
12. die Bildung und Unterhaltung eines Sparkassen-Stützungsfonds im Rahmen des Sicherungssystems der deutschen Sparkassenorganisation;
13. die Durchführung besonderer Maßnahmen, die die Verbandsversammlung oder der Verwaltungsrat beschließt.

(2) Im Rahmen seiner Aufgaben kann sich der Verband mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts beteiligen oder solche gründen, die der Förderung der Belange der Mitgliedssparkassen dienen sowie die Trägerschaft an einer Sparkasse gemäß § 25 a SpkG übernehmen.

## **§ 9**

### **Organe**

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstandsvorsteher (Präsident).

## **§ 10**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden als Vorsitzendem, den beiden stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und den Vertretern der Verbandsmitglieder (Abs. 2).

- (2) Der Verbandsversammlung gehören für jede Sparkasse und ihren Träger an
- a) der Leiter der Verwaltung des Trägers,
  - b) der Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse,
  - c) ein Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse, das von der Vertretungskörperschaft des Trägers im Benehmen mit dem Verwaltungsrat gewählt wird.

Wenn nach Ablauf der Wahlzeit die Mitglieder nach Satz 1 Buchstabe c) noch nicht gewählt werden konnten, gehören die bisherigen Mitglieder der Verbandsversammlung bis zur Wahl der neuen Mitglieder an.

(3) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende und der erste stellvertretende Verbandsvorsitzende werden aus dem Kreis der Leiter der Verwaltungen der Träger (Abs. 2 Buchstabe a), bei Sparkassenzweckverbänden auch aus dem Kreis der Leiter der Verwaltungen der Zweckverbandsmitglieder, der zweite stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der Vorsitzenden der Vorstände der Mitgliedssparkassen (Abs. 2 Buchstabe b) gewählt. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

(4) Im Falle ihrer Verhinderung können der Leiter der Verwaltung des Trägers durch seinen Vertreter im Vorsitz des Verwaltungsrates der Sparkasse, der Vorsitzende des Vorstandes durch seinen Stellvertreter und das Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse durch einen Stellvertreter, für den die Vorschrift des Abs. 2 Buchstabe c) gilt, vertreten werden.

(5) Im Falle der Übernahme der Trägerschaft einer Sparkasse durch den Verband wird dem Leiter der Verwaltung des Altträgers gemäß § 3 Abs. 4 ein stimmrechtsloses Gastrecht gewährt.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Der Verbandsversammlung obliegen:

1. die Beschlussfassung über die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Aufgaben des Verbandes wahrgenommen werden sollen;
2. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und der beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden (§ 10 Abs. 3) sowie der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter;
3. die Beschlussfassung über Stellung und Amtsdauer und die Wahl des Verbandsvorstehers;
4. die Festsetzung, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals mit Ausnahme der in § 6 Abs. 6 Satz 3 und § 6 Abs. 7 Satz 1 genannten Fälle; ferner die Beschlussfassung nach § 6 Abs. 4 Satz 3;
5. die Gründung von Unternehmen und Einrichtungen, die Übernahme, Änderung oder Aufgabe einer Beteiligung nach § 8 Abs. 2 sowie die Übernahme der Trägerschaft einer Sparkasse durch den Verband gemäß § 25 a SpkG, soweit es sich um eine wesentliche Angelegenheit handelt (§ 14 Abs. 1 Ziffer 7);
6. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan und die Umlage nach § 26 Abs. 2;
7. die Wahl des Prüfungsausschusses und die Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 25 Abs. 3 Satz 3 und 4);

8. die Entgegennahme des Berichts des Verbandsvorstehers und des Verwaltungsrates sowie die Entlastung des Verwaltungsrates und des Verbandsvorstehers (§ 25 Abs. 3 Satz 4);
9. die Beschlussfassung über die Deckung von Fehlbeträgen nach § 7 Abs. 2 und 3;
10. die Beschlussfassung über Satzungen;
11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des nach beendigter Liquidation verbleibenden Vermögens;
12. die Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

## **§ 12**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird auf Beschluss des Verwaltungsrates vom Verbandsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes es beantragt.
- (2) Tagungsort und -zeit sowie die Tagesordnung bestimmt der Verwaltungsrat, in besonders dringenden Fällen der Verbandsvorsitzende im Benehmen mit den beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.
- (3) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Verbandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, in der Regel auf dem Postweg, in Eilfällen auch in elektronischer Form, zugeht.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen vier Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden, für welche die Mindestzahl nicht gilt. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Der Verbandsvorsteher, der Verbandsgeschäftsführer und der Prüfungsstellenleiter nehmen an der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (6) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung nach § 10 Abs. 1 und 2 hat jeweils eine Stimme. Der Vertreter übt das Stimmrecht in eigener Verantwortung aus und ist an Weisungen nicht gebunden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Geheime Abstimmung kann beschlossen werden. Beschlüsse über Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht

haben. Haben mehr als zwei Personen im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erreicht, so entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt sich in der Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Das Los wird vom Vorsitzenden gezogen.

Wahlen erfolgen im Wege geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln; sie können durch Zuruf oder Handaufheben erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht unzweifelhaft erkennen lassen oder einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

(8) Kein Stimmberechtigter darf bei Angelegenheiten beratend oder abstimmend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob ein Ausschließungsgrund im Sinne des Satzes 1 vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen nach Anhörung des Betroffenen die Verbandsversammlung bei Abwesenheit des Betroffenen. Auf die Stimmabgabe bei den durch die Verbandsversammlung vorzunehmenden Wahlen finden die Vorschriften dieses Absatzes keine Anwendung.

(9) Eine Entscheidung ist unwirksam, wenn sie unter Mitwirkung eines nach Abs. 8 ausgeschlossenen Stimmberechtigten ergangen ist oder wenn ein mitwirkungsberechtigter Stimmberechtigter ohne einen Ausschließungsgrund nach Abs. 8 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Sie gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Die Wirksamkeit tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Dreimonatsfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn im Verlauf des Verfahrens der Mangel festgestellt wird. Die beanstandete Entscheidung ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.

(10) An der Verbandsversammlung können auf Einladung des Verbandsvorsitzenden Dritte als Gäste teilnehmen.

(11) Über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Verhandlungsgegenstände und die Beratungsergebnisse zu verzeichnen sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem Vertreter eines Verbandsmitgliedes, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen.

## **§ 13**

### **Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzendem und den beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, die ihn im Falle seiner Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis im Vorsitz vertreten, sowie aus

1. sieben Leitern der Verwaltung des Trägers einer Mitgliedssparkasse, deren allgemeinen Vertretern oder gewählten Mitgliedern von Verwaltungsräten der Sparkassen, deren Träger, bei

Sparkassenzweckverbänden mindestens ein Mitglied des Zweckverbandes, dem Landkreistag oder dem Gemeinde- und Städtebund angehören; bei Sparkassenzweckverbänden kann anstelle des Vorsitzenden des Zweckverbandes auch ein Leiter der Verwaltung der weiteren Zweckverbandsmitglieder dem Verwaltungsrat angehören,

2. sieben Leitern der Verwaltung des Trägers einer Mitgliedssparkasse, deren allgemeinen Vertretern oder gewählten Mitgliedern von Verwaltungsräten der Sparkassen, deren Träger, bei Sparkassenzweckverbänden mindestens ein Mitglied des Zweckverbandes, dem Städtetag oder dem Gemeinde- und Städtebund angehören; bei Sparkassenzweckverbänden kann anstelle des Vorsitzenden des Zweckverbandes auch ein Leiter der Verwaltung der weiteren Zweckverbandsmitglieder dem Verwaltungsrat angehören,
3. sieben Vertretern der Vorsitzenden der Vorstände der Mitgliedssparkassen.

Unter den Mitgliedern nach Ziffer 1 und 2 müssen sich vier gewählte Mitglieder von Verwaltungsräten der Sparkassen befinden.

Der Verbandsvorsteher, der Verbandsgeschäftsführer und der Prüfungsstellenleiter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 auf die Dauer von fünf Jahren. Wenn bei Ablauf der Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder die neuen Mitglieder noch nicht gewählt sind, führen die bisherigen Verwaltungsratsmitglieder ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter.

(3) Für jedes Verwaltungsratsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Verwaltungsratsmitglied außer im Vorsitz im Falle seiner Verhinderung vertritt.

(4) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt, wenn bei einem Verwaltungsratsmitglied die bei der Wahl vorliegenden Voraussetzungen seiner Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat entfallen, das von ihm vertretene Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheidet oder die Mitgliedschaft des Trägers gemäß § 3 Abs. 4 ruht. Die Verbandsversammlung kann ein Verwaltungsratsmitglied aus wichtigem Grunde vorzeitig abberufen.

(5) Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus, so hat die Verbandsversammlung den Verwaltungsrat für den Rest der Amtsdauer zu ergänzen. Bis dahin tritt für das ausscheidende Mitglied sein Stellvertreter ein.

## **§ 14**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung; er ist hierzu über den Gang der Geschäfte laufend zu unterrichten. Daneben obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung, insbesondere die Vorbereitung der Beschlussfassung über Stellung und Amtsdauer des Verbandsvorstehers sowie die Wahl des Verbandsvorstehers;
2. die Festsetzung von Tagungsort und -zeit sowie die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung für die Verbandsversammlung (§ 12 Abs. 2);

3. die Beratung des Wirtschaftsplanes einschließlich Stellenplan;
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichts sowie der Beschluss über die Gewinnverwendung;
5. die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Lagebericht;
6. die Festsetzung, Einforderung und Auszahlung von Einzelanteilen am Stammkapital nach § 6 Abs. 2 bis 7;
7. die Gründung von Unternehmen und Einrichtungen, die Übernahme, Änderung oder Aufgabe einer Beteiligung nach § 8 Abs. 2 sowie die Übernahme der Trägerschaft einer Sparkasse durch den Verband gemäß § 25 a SpkG; wenn es sich um eine wesentliche Angelegenheit handelt, legt der Verwaltungsrat sie der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor. In dringenden Fällen, in denen eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung nicht abgewartet werden kann, kann der Verwaltungsrat entscheiden. Solche Eilentscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten darauf folgenden Versammlung zur Kenntnis zu geben;
8. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, die Übernahme von Bürgschaften, die Inanspruchnahme des Verbandsvermögens für einen außerordentlichen Bedarf (§ 26 Abs. 5) und die Aufnahme von Darlehen, soweit es sich nicht um Kassenvorschüsse handelt, sowie die Zustimmung zu unvorhergesehenen erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen;
9. die Berufung von Mitgliedern für die Gremien der Unternehmen und Einrichtungen, an denen der Verband beteiligt ist oder in deren Gremien der Verband aus sonstigem Grunde Mitglieder zu entsenden hat, sowie die Benennung von Mitgliedern für solche Gremien. Der Verwaltungsrat wählt die Verwaltungsratsmitglieder einer Verbandssparkasse nach § 25 a SpkG;
10. die Anstellung des Verbandsvorstehers, die Wahl und Anstellung des Verbandsgeschäftsführers nach Anhörung des Steuerungsausschusses sowie die Anstellung des Prüfungsstellenleiters;
11. die Beförderung, Entlassung und Zuruhesetzung des Verbandsvorstehers, des Verbandsgeschäftsführers sowie des Prüfungsstellenleiters;
12. die Anstellung, Beförderung, Entlassung und Zuruhesetzung der versorgungsberechtigten Angestellten des Verbandes;
13. die Festsetzung der Prüfungsgebühren für die Prüfungsstelle (§ 26 Abs. 4);
14. der Erlass einer Akademieordnung (§ 23), einer Prüfungsordnung und einer Gebührenordnung für die Sparkassenakademie;
15. der Erlass einer Ordnung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Tagegeldern und Reisekosten;
16. Entscheidungen nach Maßgabe der Bestimmungen für den Sparkassen-Stützungsfonds (§ 8

Abs. 1 Ziffer 12);

17. die Durchführung der Liquidation im Falle der Auflösung des Verbandes.

(2) Der Verwaltungsrat ist vom Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

(3) Der Verwaltungsrat ist der Verbandsversammlung für seine Tätigkeit verantwortlich und berichtet ihr nach Ablauf des Wirtschaftsjahres (§ 11 Ziffer 8). Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat der Verbandsversammlung über Beschlüsse des Verwaltungsrates auf Verlangen Auskunft zu geben.

## **§ 15**

### **Sitzungen des Verwaltungsrates**

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, und dann ein, wenn mindestens ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder die Beschlussfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen.

(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugegangen ist. In besonders dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden. Ist ein Mitglied verhindert, so ist sein Stellvertreter einzuladen.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Verbandsvorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter, anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden, für welche die Mindestzahl nicht gilt. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Ist kein Vorsitzender und kein Stellvertreter im Amt, so ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist. In diesem Falle kann die Einladung durch mindestens drei Verwaltungsratsmitglieder unter Angabe bestimmter Verhandlungsgegenstände ergehen. Vor Eintritt in die Tagesordnung wählt der Verwaltungsrat einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(5) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen Dritte zur beratenden Mitarbeit einladen, soweit deren Teilnahme zweckmäßig erscheint.

(6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Vorschriften des § 12 Abs. 6 Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Die Verwaltungsratsmitglieder haben ihre Stimme in eigener Verantwortung abzugeben; sie sind an Weisungen nicht gebunden. Geheime Abstimmung kann beschlossen werden. Die Vorschriften des § 12 Abs. 7 bis 9 gelten entsprechend.

(7) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen den Verwaltungsrat durch Umfrage abstimmen lassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Verhandlungsgegenstände und die Beratungsergebnisse zu verzeichnen sind. Die Nieder-

schrift ist von dem Vorsitzenden und einem Verwaltungsratsmitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen.

## **§ 16**

### **Ausschüsse des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse und sonstige Gremien bilden, um ihnen bestimmte Angelegenheiten, für die er zuständig ist, zur Vorbereitung oder zur Entscheidung widerruflich zu übertragen. Er kann ferner beratende Ausschüsse bilden, zu denen auch dem Verwaltungsrat nicht angehörende Personen berufen werden können. § 15 Abs. 6 gilt für die Ausschüsse des Verwaltungsrates entsprechend.

(2) Die Ausschüsse und sonstigen Gremien können, wenn der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt, einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann an deren Sitzungen teilnehmen. Dem Verwaltungsrat ist über die Ergebnisse der Beratungen zu berichten.

## **§ 17**

### **Bezirksarbeitsgemeinschaften**

(1) Die Vorstandsmitglieder einer größeren Anzahl benachbarter Sparkassen bilden eine Bezirksarbeitsgemeinschaft, der die Beratung fachlicher Angelegenheiten obliegt.

(2) Das Nähere wird in einer Satzung geregelt, die insbesondere Bestimmungen über die Wahl der Bezirksobmänner und ihrer Stellvertreter, des Landesobmannes und seines Stellvertreters sowie der Mitglieder der Fachausschüsse gemäß § 18 Absatz 7 zu treffen hat.

## **§ 18**

### **Steuerungsausschuss**

(1) Aufgabe des Steuerungsausschusses ist es, den Erfahrungsaustausch zu pflegen, die Organe und die Einrichtungen des Verbandes in Fragen der Sparkassenpraxis zu beraten sowie die Aufgaben eines Steuerungsgremiums der Sparkassenvorstände in Rheinland-Pfalz wahrzunehmen.

(2) Der Landesobmann, der stellvertretende Landesobmann, die Bezirksobmänner und ihre Stellvertreter, die Vorsitzenden der Fachausschüsse sowie der stellvertretende Vorsitzende des Fachausschusses Markt und Vertrieb nach Absatz 7 bilden den Steuerungsausschuss. Daneben gehören dem Steuerungsausschuss als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht der Verbandsvorsteher, der Verbandsgeschäftsführer, der Leiter der Prüfungsstelle und der Leiter des Geschäftsbereichs Strategie und Gremien des Verbandes an.

(3) Den Vorsitz des Steuerungsausschusses führt der Landesobmann, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Landesobmann.

(4) Die Einberufung des Steuerungsausschusses erfolgt nach Bedarf, in der Regel vierteljährlich, durch den Vorsitzenden. Sie hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Steuerungsausschusses oder der Verbandsvorsteher dies beantragen. Auf Einladung des Vorsitzenden können

Dritte an der Sitzung des Steuerungsausschusses teilnehmen.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Steuerungsausschusses entspricht derjenigen der Mitglieder des Verwaltungsrates des Verbandes.

(6) Der Steuerungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Dem Steuerungsausschuss sind folgende Fachausschüsse zugeordnet:

- Markt und Vertrieb,
- Banksteuerung und Betrieb,
- Personal.

Die Fachausschüsse setzen sich zusammen aus jeweils fünf von den Bezirksarbeitsgemeinschaften zu wählenden stimmberechtigten Mitgliedern sowie dem Verbandsgeschäftsführer und dem jeweiligen Leiter des für die Aufgaben des Fachausschusses zuständigen Kompetenz-Centers des Verbandes mit beratender Stimme. Die Mitglieder wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder der Sparkassen des jeweiligen Fachausschusses einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Steuerungsausschuss erlässt für die einzelnen Fachausschüsse Geschäftsordnungen.

## **§ 19**

### **Trägerausschuss**

(1) Aufgabe des Ausschusses ist die Pflege des Erfahrungsaustausches zwischen den kommunalen Trägern sowie die Beratung der Organe des Verbandes in die Träger berührenden Fragen.

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem ersten stv. Verbandsvorsitzenden sowie zehn weiteren Mitgliedern, von denen fünf vom Landkreistag, vier vom Städtetag und eines vom Gemeinde- und Städtebund vorgeschlagen werden. Die weiteren Mitglieder müssen dem Verwaltungsrat einer Mitgliedersparkasse angehören; mindestens die Hälfte von ihnen sollen daneben Mitglied des Verwaltungsrates des Verbandes sein. Unter den weiteren Mitgliedern sollen sich die Vorsitzenden der Kommunalen Spitzenverbände befinden.

(3) Den Vorsitz des Ausschusses führt der Verbandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der erste stv. Verbandsvorsitzende.

(4) Die Einberufung des Ausschusses erfolgt nach Bedarf durch den Verbandsvorsitzenden. Sie hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses dies beantragt. Zu den Sitzungen sind der Verbandsvorsteher, der Verbandsgeschäftsführer sowie die Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände einzuladen. Auf Einladung des Verbandsvorsitzenden können Dritte an der Sitzung des Trägerausschusses teilnehmen.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses entspricht derjenigen der Mitglieder des Verwaltungsrates des Verbandes.

(6) Der Trägerausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 20**

### **Verbandsvorsteher (Präsident)**

(1) Die Verbandsversammlung bestimmt Stellung und Amtsdauer des Verbandsvorstehers jeweils mit der Wahl (§ 25 Abs. 4 Satz 3 SpkG).

(2) Der Verbandsvorsteher wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates oder eines Mitgliedes der Verbandsversammlung gewählt. Er nimmt an der Verbandsversammlung und an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil (§ 12 Abs. 5, § 13 Abs. 1 Satz 3). Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers. Der Verbandsgeschäftsführer ist der allgemeine Vertreter des Verbandsvorstehers.

(3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Verbandes, hat die unmittelbare Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Verbandes und sorgt für die Einhaltung der Geschäftsanweisungen. Ihm obliegen weiterhin folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind;
2. die Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Sparkassen- und Giroverbänden;
3. die Regelung des Zeichnungsrechts;
4. die Vertretung des Verbandes gerichtlich und außergerichtlich sowie die Zeichnung der vom Verband ausgehenden Urkunden.

(4) Der Verbandsvorsteher übernimmt im Falle der Übernahme der Trägerschaft einer Sparkasse durch den Verband (§ 25 a SpkG) den Vorsitz im Verwaltungsrat der Verbandssparkasse; der Verwaltungsrat kann auf Antrag des Verbandsvorstehers einen anderen Verwaltungsratsvorsitzenden wählen und bestimmt den stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 21**

### **Geschäftsstelle**

(1) Der Geschäftsstelle des Verbandes obliegt im Rahmen der Satzung, nach Maßgabe der Geschäftsanweisung und der weiteren Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie nach den Anweisungen des Verbandsvorstehers die Besorgung der laufenden Geschäfte und des Betriebs der Sparkassenakademie.

(2) Die Geschäftsstelle wird von dem Verbandsgeschäftsführer (Geschäftsführender Direktor) geleitet. Dieser soll die Geschäftsleiterqualifikation nach dem KWG oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Anstellung des Verbandsgeschäftsführers erfolgt nach Ausschreibung der Stelle und Anhörung des Steuerungsausschusses durch den Verwaltungsrat.

## **§ 22**

### **Prüfungsstelle**

(1) Der Prüfungsstelle des Verbandes obliegt die Prüfung der Mitgliedssparkassen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der aufsichtsbehördlichen Anordnungen. Sie ist bei der Durch-

führung von Prüfungen und bei der Erstattung von Gutachten unabhängig und eigenverantwortlich und nicht an Weisungen der Verbandsorgane gebunden.

(2) Die Prüfungsstelle wird von dem Prüfungsstellenleiter (Revisionsdirektor) geleitet; er ist Fachvorgesetzter der Mitarbeiter der Prüfungsstelle.

(3) Sofern der Verband die Trägerschaft über eine Sparkasse gemäß § 25 a SpkG übernommen hat, soll die Prüfung der Jahresrechnung der Sparkasse durch die Prüfungsstelle eines anderen Sparkassenverbandes erfolgen.

## **§ 23**

### **Sparkassenakademie**

(1) Die Sparkassenakademie ist Teil der Geschäftsstelle; sie erfüllt ihre Aufgaben nach näherer Maßgabe der Akademieordnung. Ihr obliegt die Förderung der beruflichen und fachlichen Aus- und Weiterbildung sowie der Persönlichkeitsentwicklung der Angestellten und Auszubildenden der Sparkassen und deren Gemeinschaftseinrichtungen.

(2) Die Sparkassenakademie nimmt die für den Sparkassendienst erforderlichen Fachprüfungen ab.

(3) Die Sparkassenakademie wird von dem Akademieleiter geleitet.

## **§ 24**

### **Dienstverschwiegenheit**

(1) Die Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Gremien des Verbandes sind nicht öffentlich.

(2) Für die Schweigepflicht der Mitglieder der Organe, Ausschüsse und der sonstigen Gremien des Verbandes gilt § 70 des Landesbeamtengesetzes entsprechend.

## **§ 25**

### **Wirtschaftsplan und Jahresabschluss**

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Vor Beginn des Wirtschaftsjahres legt der Verband dem Verwaltungsrat den Entwurf des Wirtschaftsplanes einschließlich Finanz- und Investitionsplan sowie Stellenplan zur Beratung sowie eine Berechnung für die etwa in dem kommenden Wirtschaftsjahr zu erhebende Umlage zur Beratung und Vorlage an die Verbandsversammlung vor. Bei den Ansätzen des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu wahren; er hat die Aufwands- und Ertragspositionen sowie die Festsetzung der Umlagen zu enthalten.

(3) Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres stellt der Verband unverzüglich den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in entsprechender Anwendung des § 264 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs auf und lässt diese nach den bestehenden Vorschriften prüfen. Der Vorstandsvorsteher legt dem Verwaltungsrat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht mit dem Prüfungsbericht gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 zur Feststellung vor. Der festgestellte Jahresabschluss und der Lagebe-

richt werden anhand des Berichts des Abschlussprüfers von einem Prüfungsausschuss, der aus fünf von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern besteht, geprüft. Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unterrichtet und beschließt über die Entlastung des Verwaltungsrates und des Verbandsvorstehers.

(4) Der Jahresbericht ist den Mitgliedern des Verbandes zuzuleiten.

## **§ 26**

### **Deckung der Verbandsaufwendungen**

(1) Der Verband erhält von der LBBW zur Deckung seiner laufenden Aufwendungen einen angemessenen Beitrag, dessen Höhe jährlich von dem Verbandsvorsteher mit der Bank vereinbart wird.

(2) Soweit zur Deckung der Aufwendungen die eigenen Erträge des Verbandes und der Kostenbeitrag der Bank nicht ausreichen, werden die Aufwendungen des Verbandes auf die Mitgliedsparkassen nach dem Verhältnis ihrer Durchschnittsbilanzsumme zum Gesamtbetrag der Durchschnittsbilanzsummen nach dem Stand des dem zum Zeitpunkt des Beschlusses des Wirtschaftsplanes vorangehenden Jahres umgelegt.

(3) Sparkassen, die im Laufe eines Wirtschaftsjahres als Mitglieder hinzukommen, bleiben für dieses Wirtschaftsjahr von der Umlage frei. Sparkassen, deren Mitgliedschaft im Laufe des Wirtschaftsjahres erlischt, sind für dieses Wirtschaftsjahr voll umlagepflichtig. Der Verwaltungsrat kann besondere Fälle abweichend regeln.

(4) Die Höhe der für die Inanspruchnahme der Prüfungsstelle zu entrichtenden Gebühren wird durch den Verwaltungsrat festgesetzt.

(5) Für einen außerordentlichen Bedarf kann der Verband auf sein Vermögen zurückgreifen oder ein Darlehen aufnehmen.

## **§ 27**

### **Gewinnverwendung, Sicherheitsrücklage; Bildung von zweckgebundenen Rücklagen**

(1) Aus den dem Verband aus seinen Beteiligungen zufließenden Erträgen werden etwaige von den Mitgliedsparkassen nach § 7 Abs. 2 aufgebrauchte Beträge zurückerstattet; sodann können die aus Beteiligungen des Verbandes stammenden Erträge an die Mitgliedsparkassen weitergeleitet werden.

(2) Verbleibende Gewinne können einer Sicherheitsrücklage des Verbandes zugeführt werden.

(3) Der Verband ist berechtigt, im Wirtschaftsplan die Bildung zweckgebundener Rücklagen vorzusehen. Die Anteile jeder Mitgliedsparkasse an den Zuführungen zu zweckgebundenen Rücklagen sind nach dem in § 26 Abs. 2 genannten Verfahren zu berechnen. Im Falle der Rücklagenauflösung bzw. -verminderung wird der Ertrag aus der Auslösung bzw. Verminderung der Rücklage an die Mitgliedsparkassen nach dem in § 26 Abs. 2 genannten Berechnungsverfahren zurückerstattet.

## **§ 28**

### **Staatsaufsicht**

Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 29**

### **Auflösung**

(1) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese ordnet die Liquidation des Verbandes an, falls sie nicht im Interesse des Sparkassenwesens eine anderweitige Verfügung trifft.

(2) Im Falle der Liquidation werden aus dem verbleibenden Vermögen etwaige nach § 7 Abs. 2 aufgebrachte, nicht zur Deckung eines Fehlbetrages benötigte Beträge zurückerstattet. Durch Stammkapital (§ 6 Abs. 2) finanzierte Beteiligungen werden an die Mitgliedssparkassen nach dem Verhältnis ihrer Einzelanteile an der jeweiligen Beteiligung übertragen. Die Einzelanteile am Stammkapital, die nicht zur Finanzierung von Beteiligungen dienen, werden ausgezahlt. Der sich bei Verwertung des nicht dem Stammkapital zurechnenden übrigen Vermögens etwa ergebende Überschuss ist zum Nutzen des Sparkassenwesens zu verwenden. Über die Art der Verwendung des Überschusses beschließt der Verwaltungsrat unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Sind dem dem Stammkapital zuzurechnenden Vermögen aus dem übrigen Vermögen Beteiligungen zugeführt worden, gilt auch deren Wert im Zeitpunkt der Zuführung abzüglich des etwaigen Zuführungsaufwands als Überschuss.

## **§ 30**

### **Bekanntmachung**

Bekanntmachungen des Verbandes sind im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.

## **§ 31**

### **Inkrafttreten und Änderungen der Satzung**

Die vorstehende Satzung sowie ihre Änderungen treten nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Sie sind zu veröffentlichen.